



22 **III. Ungünstigere Zahl der Kinderfreibeträge / Reaktivierung der günstigeren Zahl der Kinderfreibeträge**

23  Ich bitte, keine Kinderfreibeträge zu berücksichtigen.

24  Ich bitte, für folgende Kinder keine Kinderfreibeträge zu berücksichtigen.

25  Ich bitte, die Kinderfreibeträge für folgende Kinder wieder zu berücksichtigen. <sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn für diese Kinder zuvor eine ungünstigere Zahl der Kinderfreibeträge beantragt wurde.

26 Vorname des Kindes

27 ggf. abweichender Familienname

28 Geburtsdatum: T T M M J J J J Identifikationsnummer des Kindes

29 Vorname des Kindes <sup>1)</sup>

30 ggf. abweichender Familienname

31 Geburtsdatum: T T M M J J J J Identifikationsnummer des Kindes

32 \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift der antragstellenden Person)

**Erläuterungen:**

33 Die im Lohnsteuerabzugsverfahren maßgebenden Besteuerungsgrundlagen (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit, Frei- und Hinzurechnungsbeträge) werden als ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) bezeichnet. Die ELStAM werden von der Finanzverwaltung elektronisch zentral verwaltet. Die An- und Abmeldung zu Beginn oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Abruf der ELStAM zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs erfolgt grundsätzlich durch den Arbeitgeber. Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELStAM sowie die Abrufe Ihres Arbeitgebers einzusehen. Des Weiteren können Sie beantragen, dass für Sie künftig keine ELStAM mehr gebildet oder die ELStAM für von Ihnen bestimmte Arbeitgeber gesperrt oder freigeschaltet werden. Neben dem Namen des Arbeitgebers ist dabei zwingend die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte anzugeben. Diese können Sie dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entnehmen. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, Ihnen zum Zwecke der Sperrung oder Freischaltung diese Steuernummer mitzuteilen.

Sie sind verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Steuerklasse III in Sonderfällen gewährt wurde (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 und 7a des Einkommensteuergesetzes - EStG -).

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit diesem Antrag angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39e EStG erhoben werden.

34 **Verfügung des Finanzamts**

- 35 1.  Mitteilung der ELStAM übergeben / versandt
- 36 2.  Sperrung / Freischaltung der ELStAM gespeichert

37 3. Änderung der	Steuerklasse	in	Steuerklasse	Gültig ab
38 4. Änderung der	Zahl der Kinderfreibeträge	in	Zahl der Kinderfreibeträge	Gültig ab

39 5. z.d.A.

40 \_\_\_\_\_ (Sachgebietsleiter) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Sachbearbeiter)



201100161002